

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlagshandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 72

Charlottenburg, den 14. November

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Busterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Orts-Vorstände werden hierdurch aufgefordert, mir binnen 14 Tagen eine Nachweisung von den in der dortigen Gemeinde auf contribuablen Grund und Boden neuentstandenen Büdner- und Nebenhäusern einzureichen, welche vom 1. Januar 1858 ab mit dem üblichen Giebelschoß von 15 Sgr. zum Zugang zu bringen sind. Sollten derartige Neubauten nicht vorgekommen sein, so ist mir in der obigen Frist eine Vacat-Anzeige zu machen.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bemerke ich, daß neue Wohnhäuser drei Jahre hindurch giebelschoßfrei sind und erst nach Ablauf dieses Zeitraums zum Giebelschoß veranlagt werden. Teltow, den 4. November 1857

Der Landrath.
In Vertretung (gez.) Refner,
Regierungs-Assessor.

An die sämtlichen Orts-Vorstände des Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs der Veranlagung des für das Jahr 1857 aufzubringenden Landarmengeldes bedarf ich einer Nachweisung der in den Gemeinden des diesseitigen Kreises vorhandenen moralischen, sowie der außerhalb des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes wohnenden, jedoch innerhalb desselben mit Grundstücken angelegenen physischen Personen, welche auf Grund der Bestimmung im §. 4 des Regulativs vom 16. Mai 1854 (Zweite Beilage zum 30. Stück des Amtsblatts pro 1854) zur Landarmen-Steuer zu veranlagten sind. Indem ich die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises auf diese Bestimmung noch besonders hinweise, veranlasse ich dieselben, die obengenannten Personen in eine, nach dem unten folgenden Schema anzulegende, Nachweisung zu verzeichnen, die einzelnen Columnen derselben gehörig auszufüllen und mir diese in zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 1. December d. J. einzureichen, oder in gleicher Frist Vacat-Anzeige zu machen.

Die bis dahin nicht eingegangenen Anzeigen werde ich durch einen von den Säumigen zu lohnenden Boten abholen lassen.

Bei Anfertigung der in Rede stehenden Nachweisung sind übrigens die in den Händen der Orts-Erheber befindlichen diesjährigen Zusammenstellungen zu Hülfe zu nehmen und etwaige Abgänge gegen dieselben speciell zu erläutern.

Teltow, den 4. November 1857

An sämtliche Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

Der Landrath.
In Vertretung (gez.) Refner,
Regierungs-Assessor.